

Satzung der Volksbühne Bad Homburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Volksbühne Bad Homburg e.V.“.
- 2 Sitz des Vereins ist Bad Homburg v. d. Höhe. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe unter der Registernummer VR 312.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Zweck des Vereins sind die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur, des Amateurtheaters in all seinen Erscheinungsformen, vorwiegend des Volksbühnen- und Heimatspiels, sowie des heimatlichen Brauchtums.
- 2 Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Inszenierung und Aufführung von Theaterstücken, Lesungen und anderen kulturellen Darbietungen
 - Aus- und Fortbildung der erwachsenen und jugendlichen Vereinsmitglieder

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen ohne Gegenleistung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 4 Der Verein ist berechtigt, seine Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.
- 5 Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er wird nach demokratischen Prinzipien geführt.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwandungsersatz, Ehrenamtszuschale

- 1 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2 Kein Mitglied der Organe und Einrichtungen darf im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein Zuwendungen von irgendwelcher Seite entgegennehmen, die geeignet sind, es bei seiner Tätigkeit in einer den Vereinszwecken widersprechenden Weise zu beeinflussen.
- 3 Die Vorstandsmitglieder sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (i.S.v. § 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands.
- 4 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ist die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen und sonstiger Vergütungen an Vereinsmitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben möglich (Ehrenamtszuschale § 3 Nr. 26 a EStG). Über die Zahlung und Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

- 1 Der Verein arbeitet mit anderen Vereinen oder Gruppen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen zusammen. Er kann sich regionalen oder überregionalen Dachorganisationen anschließen.
- 2 Über den Beitritt zu einer Dachorganisation entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, über den Austritt mit einfacher Mehrheit, sofern die Mitgliederversammlung über den Beitritt bzw. Austritt nicht mit einfacher Mehrheit entschieden hat.

§ 6 Mitglieder

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden, wenn sie die Zielsetzungen und Aufgaben des Vereins befürworten und bereit sind, diese zu unterstützen.
- 2 *Ordentliche Mitglieder* wirken nach Maßgabe dieser Satzung bei der Willensbildung des Vereins in den Organen und Einrichtungen mit. Sie haben insbesondere in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht und sind im Rahmen dieser Satzung befugt, Anträge einzubringen.
- 3 *Besucherm Mitglieder* sind außerordentliche Mitglieder. Ihnen steht das Recht zum Besuch der Vorstellungen und Veranstaltungen des Vereins entsprechend dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins zu. Sie wirken an der Willensbildung des Vereins nicht mit und haben insbesondere kein aktives und passives Wahlrecht.
- 4 *Ehrenmitglieder* sind ordentliche Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein oder das Amateurtheater verdient gemacht haben.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied oder als Besucherm Mitglied ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu beantragen.
- 2 Über die Aufnahme und den Eintrittszeitpunkt entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Aufnahmeantrag abgelehnt. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder beauftragen, über die Aufnahme von Besucherm Mitgliedern eigenständig zu entscheiden.
- 3 Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids in Textform beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4 Über die Ernennung eines Ehrenmitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied zu ernennen.
- 5 Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod,
 - Erlöschen der juristischen Person bzw. Auflösung der Vereinigung.
- 6 Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten (ordentliche Mitglieder) bzw. ohne Frist (Besucherm Mitglieder) in Textform zu erklären.

- 7 Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - den Zielen oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder
 - durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in erheblichem Maße schadet oder
 - mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge länger als sechs Monate in Verzug ist.
- 8 Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- 9 Bei ordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss, sofern das Mitglied nicht bis dahin gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt, dass es diesbezüglich die nächste Mitgliederversammlung anrufen will. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss endgültig. Das betroffene Mitglied ist von der Mitgliedsversammlung anzuhören, sofern es an der Versammlung teilnimmt. Wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließt, endet die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds mit dem Tag der Versammlung.
- 10 Bei Besuchermitgliedern endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Mitteilung über den Ausschluss.
- 11 Die Mitteilung über den Ausschluss gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift gerichtet ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1 Mitglieder zahlen jährliche Beiträge.
- 2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge auf Antrag des Vorstands. Die so beschlossenen Beiträge sind erstmalig im auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahr zu zahlen.
- 3 Die Mitgliedsbeiträge sind zum auf der Beitragsrechnung angegebenen Termin zu zahlen. Auch ohne separate Rechnung ist der Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.
- 4 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (§ 10) und
 - der Vorstand (§ 11).

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäfts- sowie Kassenberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstands auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder eines Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlüsse über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen
 - Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Überprüfung des Ausschlusses von ordentlichen Mitgliedern

Terminierung, Einladung, Tagesordnung und Anträge

- 2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- 3 Der Vorstand terminiert die Mitgliederversammlung und lädt dazu in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift oder eMail-Adresse gerichtet ist.
- 4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch einen begründeten Antrag in Textform von mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand terminiert die Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen ab dem Zugang des Antrags und lädt zu ihr mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
- 5 Die Einladung soll die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- 6 Anträge zur Mitgliederversammlung können von ordentlichen Mitgliedern bis eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Ein Antrag muss als beschlussfähiger Antragstext mit ausführbarem Inhalt formuliert sein und ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragstellenden zu begründen.
- 7 Der Vorstand teilt die endgültige Tagesordnung und die Anträge zur Beschlussfassung zusammen mit etwaigen Unterlagen in Textform oder auf der Internetseite des Vereins mit.
- 8 Dringlichkeitsanträge nach Ablauf der Antragsfrist sind unzulässig, sofern es in dieser Satzung nicht an anderer Stelle abweichend festgelegt ist.

Durchführung der Versammlung, Leitung und Beschlussfähigkeit

- 9 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als hybride Veranstaltung (Präsenz und digital) oder als vollständig digitale Veranstaltung stattfinden. Über die Art der Veranstaltung entscheidet der Vorstand. Alle Fristen bleiben unberührt.
- 10 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde.
- 11 Sie wird geleitet von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands. Die Leiterin/der Leiter der Versammlung bestimmt eine Protokollführerin/einen Protokollführer.
- 12 Jedes Vereinsmitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sich an der Aussprache beteiligen.
- 13 Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das mindestens die Ergebnisse der Diskussion und der Wahlen sowie den Wortlaut der beschlossenen Anträge enthält. Es ist von der/dem Protokollführenden und der/dem, ggf. neu gewählten, Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Abstimmungen und Wahlen

- 14 Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes *stimmberechtigte Mitglied* hat eine Stimme.
- 15 Abstimmungen sind auch mittels Onlinewahlverfahren oder in schriftlicher Form (z.B. Briefwahl) möglich. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
- 16 Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle abweichende Regelungen getroffen sind. Bei Stimmgleichheit von Zustimmung und Ablehnung ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen.

- 17 Wahlvorschläge für die Mitglieder des Vorstands können von jedem anwesenden und stimmberechtigten Mitglied gemacht werden. Wählbar ist jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied.
- 18 Die Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters erfolgt geheim und in getrennten Wahlgängen.
- 19 Die weiteren Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Wird die Versammlung nicht ausschließlich in Präsenz durchgeführt, sind die Anträge auf geheime Abstimmung bis eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
- 20 Findet sich für ein Beisitzeramt keine Kandidatin/kein Kandidat, bleibt das Amt zunächst unbesetzt.
- 21 Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Vorstand

- 1 Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Der Vorstand ist stets zur Erledigung einer Aufgabe verpflichtet und befugt, wenn in dieser Satzung keine andere Regelung enthalten ist. Insbesondere obliegt ihm
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
 - über die Verwendung der Mittel zu entscheiden und diese zu überwachen,
 - bei Bedarf einen Wirtschaftsplan zu erstellen und zu verabschieden,
 - Gremien zu einzuberufen,
 - über den Spielplan zu entscheiden,
 - Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 7 auszuschließen.
- 2 Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und
 - bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzern.
- 3 Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
Amtszeit, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- 4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre und endet nach Ablauf dieser Zeit automatisch. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleiben die Vorstandsmitglieder kommissarisch im Amt.
- 5 Ein Rücktritt vom Amt kann gegenüber der Mitgliederversammlung oder schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6 Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden anderer Vorstandsämter außer der/dem Vorsitzenden oder wenn diese unbesetzt sind, kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein stimmberechtigtes Mitglied für das jeweilige Amt in den Vorstand wählen.
- 7 Scheiden innerhalb von vier Wochen mindestens zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder oder insgesamt mehr als drei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, lädt

der verbleibende Vorstand innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung ein.

- 8 In der Mitgliederversammlung werden für kommissarisch oder nicht besetzte Vorstandsämter Wahlen durchgeführt. Die Amtszeit der so neu gewählten Vorstandsmitglieder dauert bis zum Ende der Amtsperiode gemäß § 11 Ziffer 4 der bereits im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder. Wurden alle Vorstandsmitglieder neu gewählt, beginnt für alle Vorstandsmitglieder eine neue, vollständige Amtszeit.

Arbeit des Vorstands, Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- 9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan, die der Satzung nicht widersprechen darf.
- 10 Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- 11 Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, als hybride Veranstaltung (Präsenz und digital) oder als vollständig digitale Veranstaltung stattfinden.
- 12 Die Sitzungen leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende oder die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.
- 13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende oder die Schatzmeisterin/der Schatzmeister anwesend sind.
- 14 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle abweichende Regelungen getroffen sind. Bei Stimmgleichheit von Zustimmung und Ablehnung ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen.
- 15 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Berater hinzuziehen.
- 16 Über die Sitzungen wird ein Protokoll in Textform erstellt, das mindestens die Ergebnisse der Diskussion sowie den Wortlaut der beschlossenen Anträge enthält. Die Sitzungsleitung gibt das Protokoll frei.
- 17 Der Vorstand kann Gremien einberufen. Hierbei übernimmt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz des Gremiums. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Gremiums aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Er kann Mitglieder des Gremiums jederzeit wieder abberufen oder das Gremium auflösen. Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand genehmigt werden muss und die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Für Abstimmungen in Gremien gilt § 11 Ziffer 14 sinngemäß.

§ 12 Kassenprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei stimmberechtigte Mitglieder zur Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins. Die Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich. § 10 Ziffern 17, 19 und 21 sowie § 11 Ziffer 4 gelten entsprechend.
- 2 Die Prüfung erfolgt jährlich. Der Bericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 13 Geschäftsstelle

- 1 Der Verein kann zur Abwicklung seiner inhaltlichen, geschäftlichen und finanziellen Aufgaben nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Geschäftsstelle mit Personal besetzen.
- 2 Die Geschäftsstelle kann insoweit von einer hauptamtlichen Person geleitet werden. Die Aufgabenbereiche regelt ein Arbeitsvertrag.

- 3 Die Einstellung bzw. Entlassung der hauptamtlichen Person oder auch weiterer Personen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands.

§ 14 Haftungsbeschränkung

- 1 Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 2 Im Falle einer solchen Schädigung haftet auch die handelnde oder verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3 Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 4 Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 5 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15 Vereinsordnungen

- 1 Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Abteilungen, zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
- 2 Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
- 3 Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 16 Satzungsänderungen

- 1 Anträge auf Satzungsänderung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden und müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht sein.
- 2 Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks müssen von der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen ebenso wie Korrekturen grammatikalischer und orthografischer Fehler keiner Beschlussfassung durch Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Diese Mitgliederversammlung wird vom Vorstand terminiert und mit einer Frist von mindestens sechs Wochen eingeladen.
- 3 Der Beschluss über die Auflösung muss mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Homburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

- 1 Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung der Volksbühne Bad Homburg e.V. am 19.10.2022 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (VR 312) des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe in Kraft.
- 2 Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die am 09.03.2016 zuletzt geänderte und beschlossene Satzung weiter und tritt zeitgleich mit der Eintragung der am 19.10.2022 beschlossene Satzung außer Kraft.